

Gesetz

für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Safiental mit Motorfahrzeugen

Gesetz

für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Safiental mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlässt die Gemeinde Safiental folgendes Gesetz:

I. Alp-, Güter- und Waldstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen auf Gebiet der Gemeinde Safiental gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz.

Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde

Art. 2 Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligung

Die unter diesen Artikel fallenden Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Bewilligung (vgl. unten II.) sind im Anhang dieses Gesetzes ausgewiesen. Der Anhang ist mit einer Strassenlegende versehen. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieses Gesetzes.

Grundsätzlich werden bei der Einteilung der Strassen folgende Kriterien angewendet:

- 1. Bau- und Gewerbezonen und Strassen, welche zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften führen sind ohne Bewilligung befahrbar.
- 2. Strassen, welche zur Erschliessung einer bewohnbaren Liegenschaft führen, sofern sie nicht ganzjährig bewohnt ist. Diese Strassen dürfen nur mit einer Bewilligung befahren werden.
- 3. Strassen, welche keine der vorherigen Bedingungen erfüllen und damit nicht befahren werden dürfen. Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung sind im Artikel 4 und 6 geregelt.
- 4. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Einteilung der Strassen und das Einleiten der gesetzlichen Verfahren für die entsprechende Beschilderung. Er hat

sich dabei an die Grundsätze zu halten. In begründeten Einzelfällen kann er davon abweichen.

Art. 3 Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Die Alp-, Güter- und Waldstrassen ohne Fahrbewilligung sind im Anhang dieses Gesetzes ausgewiesen.

II. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c. Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d. Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e. Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f. Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g. Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h. Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i. Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- j. Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k. Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- I. Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden:
- m. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- n. Fahrten für die Abfuhr von Losholz;
- o. Kontrolle und Unterhalt von Leitungen, Liegenschaften und Kulturland

Art. 5 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a. die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c. Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
- d. Fahrzeuge von Lieferanten;
- e. Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f. Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g. Fahrzeuge von touristischen Gästen (ausgenommen Jahresbewilligung)

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 6 Ausnahmebewilligungen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen.

Art. 7 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a.	Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 80.00
b.	Zusatzbewilligungen für Familienmitglieder im gleichen Haushalt	CHF 40.00
C.	Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge	CHF 40.00
d.	Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 30.00
e.	Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 20.00
f.	Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 10.00
g.	Ausnahmebewilligungen bis	CHF 100.00

- h. Für Fahrzeuge über 3.5 t beträgt die Gebühr das Doppelte der obigen Ansätze.
- Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

Die Tagesbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Gegebenenfalls kann die Gemeinde auch spezielle Verkaufsstellen bezeichnen. Bewilligungen können auch direkt online bezogen und bezahlt werden. Sie ist nicht übertragbar und muss mittels elektronischer Applikation nachgewiesen werden. Motorfahrräder erhalten eine Gratisbewilligung.

Die Jahresbewilligung ist gültig für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt ausdrücklich nur während der schnee- und eisfreien Zeit. In der Wintersaison bleiben die Strassen für den Verkehr geschlossen. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen während der Wintersaison Ausnahmebewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Kontrollschild und ist nicht übertragbar.

Art. 8 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Der Gemeindevorstand kann betreffend den Unterhalt der Alp-, Güter-, und Waldstrassen ein Reglement erlassen.

Die private Schneeräumung, Winterwanderweg- und Schlittelweg-Präparation der Alp-, Güter-, und Waldstrassen ist bewilligungspflichtig.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen gemäss Parkplatzgesetz der Gemeinde Safiental erfolgen.

III. Haftung und Strafverfolgung

Art. 9 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

Art. 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 14. September 2023

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle mit ihm in Wiederspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Strassengesetze und das Gesetz für den Unterhalt der Meliorationswerke und die Ausführungsbestimmungen der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Bereits ausgestellte Bewilligungen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Lukas Züst, Gemeindepräsident / Stephan Gartmann, Gemeindeschreiber